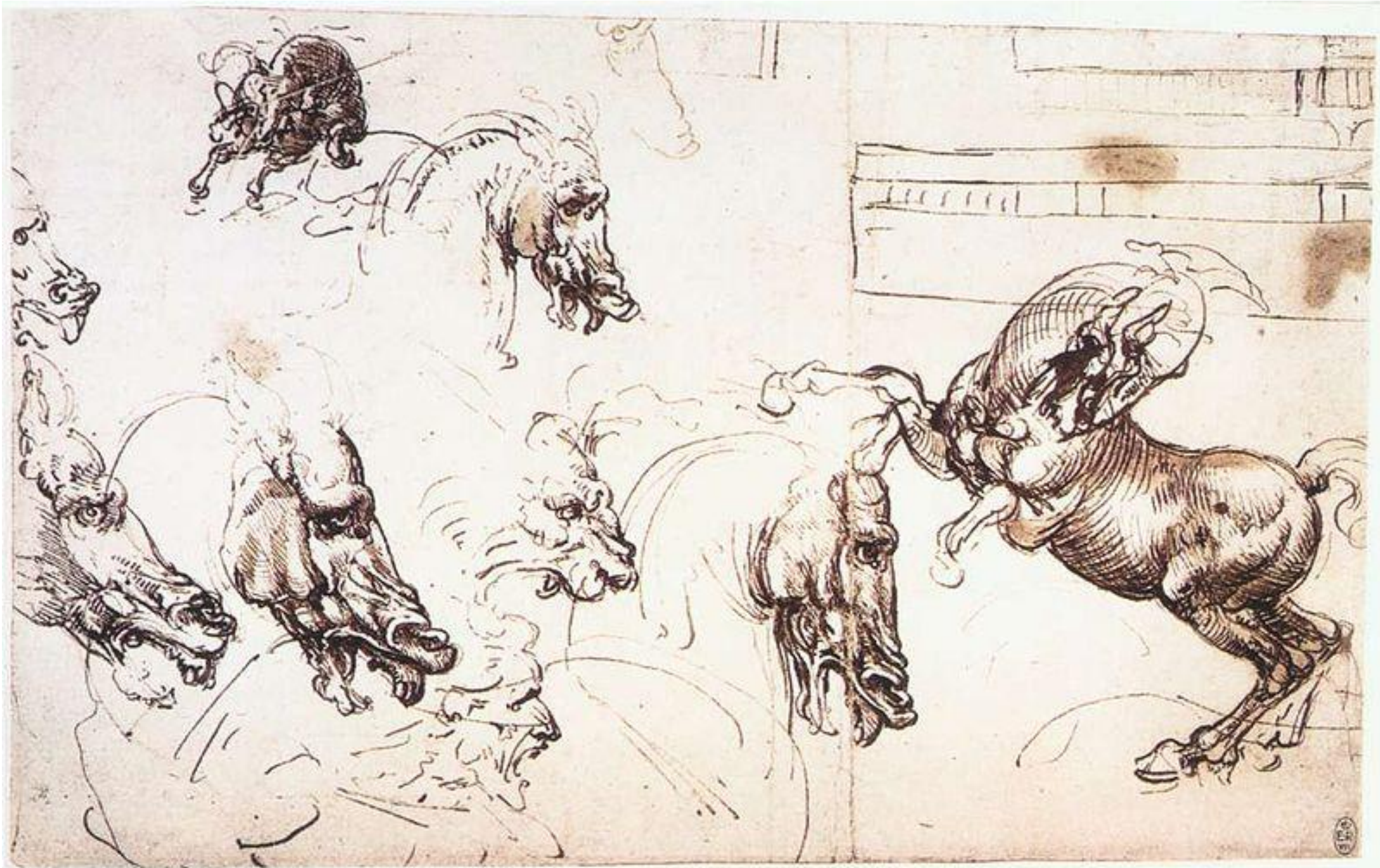


Tierquälerei aus Sicht eines Schöffenrichters - ein Fallbericht

Oliver Chama

Richter am Amtsgericht





Es wird die Zeit kommen, da das Verbrechen
am Tier ebenso geahndet wird wie das
Verbrechen am Menschen.

(Leonardo da Vinci)

I. Ist diese Zeit gekommen?

- 15.03.2019: Urteil des Amtsgerichts Ulm (Schöffengericht), 1 Ls 12 Js 19998/16, „Massentierhölle“
- 3 Jahre Freiheitsstrafe und lebenslanges Tierhalteverbot wegen Tierquälerei in einem Schweinemastbetrieb in Merklingen, Baden-Württemberg
- Urteil wurde durch die Verteidigung mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen.
- Ebenso durch die Staatsanwaltschaft Ulm (zugunsten des Angeklagten!)
- Berufungsurteil des Landgerichts Ulm vom 19.02.2020: 2 Jahre Freiheitsstrafe mit Bewährung und lebenslanges Tierhalteverbot

II. Das Schöffengericht

Wenn die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durch Anklageerhebung abschließt, so gibt es hierfür 4 Möglichkeiten:

1. Strafbefehl: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr mit Bewährung
2. Anklage zum Strafrichter: Vergehen mit Straferwartung bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe
3. Anklage zum **Schöffengericht**: Verbrechen und Vergehen mit Straferwartung bis 4 Jahre Freiheitsstrafe
4. Anklage zum Landgericht: Verbrechen und Vergehen mit Straferwartung von mehr als 4 Jahren Freiheitsstrafe oder Unterbringung in psychiatrischer Einrichtung

III. Besonderheiten im Fall „Massentierhölle“

1. Die fortschrittliche Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Ulm ist – soweit ersichtlich – die erste Staatsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die ein Verfahren wegen Tierquälerei in der Massentierhaltung durch eine Anklage zum Schöffengericht zum Abschluss gebracht hat.

2. Oder doch nicht?

- Wenn Anklage zum Schöffengericht erhoben wird, besteht seitens der Staatsanwaltschaft eine Straferwartung von bis zu 4 Jahren Freiheitsstrafe. Die verhängte Freiheitsstrafe von 3 Jahren liegt im Rahmen dieser Erwartung und hätte daher die Staatsanwaltschaft nicht allzu sehr überraschen dürfen.
- Die Umstände, die der Anklage und damit der Straferwartung der Staatsanwaltschaft zugrunde lagen, haben sich im Hauptverfahren bestätigt.
- Für die von der Staatsanwaltschaft in 1. und 2. Instanz beantragte Freiheitsstrafe von 2 Jahren mit Bewährung hätte die Anklage zum Strafrichter ausgereicht.

3. Der „unsichtbare“ Stall

- Auf dem Gelände des Angeklagten befanden sich nebeneinander zwei im Wesentlichen gleich große Ställe von jeweils weit über 100 Quadratmetern. Die Veterinäre kontrollierten immer nur den neueren der beiden Ställe. Dass es einen zweiten Stall gab, habe man „nicht gesehen“.
- In dem nicht kontrollierten Stall waren die Zustände freilich noch deutlich gravierender als in dem Stall, der sich im „offiziellen Wahrnehmungsbereich“ der Veterinäre befand.
- Antwort der Verteidigerin auf die Frage des Vorsitzenden, ob man dem Veterinäramt den zweiten Stall verheimlicht habe: „Der Stall stand da, es stank, es lärmte.“

4. Die „Ermittlungshemmschwelle“

- Der per Telefon durch einen Soko-Tierschutz-Mitarbeiter alarmierte Polizeibeamte fühlte sich für die angezeigten Taten nicht zuständig und beendete das Telefonat mit dem Anzeigerstatter, indem er einfach aufgelegt hat.
- Der zuständige Veterinär betrat den „geheimen“ zweiten Stall und wollte keine strafrechtlich relevanten Verstöße gegen das TierSchG feststellen. Das deswegen gegen ihn geführte Strafverfahren (Tatvorwurf: versuchte Strafvereitelung im Amt) endete mit einem Freispruch.
- Erst auf Druck des Landwirtschaftsministeriums fand eine ordnungsgemäße Kontrolle der Ställe statt, die dann zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führte.

5. Die Tat

- Der Angeklagte hat von Anfang 2013 bis Ende 2016 insgesamt 1449 Schweine ohne vernünftigen Grund im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG getötet und sich entsprechend strafbar gemacht.
- Daneben hat er sich auch wegen quälerischer Misshandlung von Tieren nach § 17 Nr. 2 a) und b) TierSchG strafbar gemacht, indem er den Tieren aus Rohheit erhebliche Schmerzen und Leiden sowie ihnen länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt hat.
- Anders als in vielen anderen Fällen war für diese Feststellungen kein Sachverständigengutachten notwendig. Das Gericht hat Videoaufzeichnungen aus den Ställen in Augenschein genommen und sich im Übrigen selbst die erforderliche Sachkunde zugetraut (§ 244 Abs. 4 S. 1 StPO).
- Das Gericht hat das strafbarkeitsbegründende Verhalten des Angeklagten als Unterlassen gewürdigt, weil der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit darin lag, dass der Angeklagte nicht für die erforderliche Pflege der Tiere gesorgt hatte.

Exkurs: Braucht die Strafjustiz Sachverständige zur Beurteilung der Frage, ob eine strafbare Tierquälerei gegeben ist?

- Erhebliche Schmerzen oder Leiden: Zur Beurteilung dieser strafbegründenden Tatbestandsmerkmale nach § 17 Nr. 2 TierSchG braucht das Gericht tatsächliche Feststellungen (Tatsachengrundlage).
- Welches menschliche Verhalten ist gegeben und **welche Wirkung tritt hierdurch beim Tier ein?**
- Bereits im Ermittlungsverfahren kann die Staatsanwaltschaft ein Sachverständigengutachten einholen. Das Gericht kann dies im Zwischen- und Hauptverfahren ebenfalls.
- Weder Gericht, noch Staatsanwaltschaft sind an das Sachverständigengutachten gebunden. Ist das Gutachten unzureichend, kann ein Ergänzungsgutachten oder auch das Gutachten eines anderen Sachverständigen eingeholt werden.
- Das Gericht kann sich auch auf eigene Sachkunde zurückziehen oder die erforderliche Tatsachengrundlage durch andere Beweismittel schaffen.

6. Der Täter

- keine Vorstrafen
- geständig (über seine Verteidigerin)
- Mitarbeiter im Landratsamt (Sachgebiet: Landwirtschaftliche Förderung)
- hatte zahlreiche persönliche Schicksalsschläge erlitten
- laut Sachverständigengutachten verfahrensfähig und in seiner Schuldfähigkeit aufgrund einer depressiven Erkrankung (nur) zeitweise eingeschränkt (daher keine Anwendung von § 21 StGB); vom Sachverständigen teilweise als „Simulant“ bezeichnet

7. Das Motiv der Gewinnmaximierung

- Der Angeklagte wollte durch die erhebliche Überbelegung der Ställe seinen Gewinn maximieren.
- Dieses Motiv kann nicht zur Rechtfertigung der Tat wegen eines „vernünftigen Grundes“ im Sinne von § 17 Nr. 1 TierSchG führen. Erstens vermag ein solcher nur die Tötung von Tieren, nicht aber ihre quälerische Misshandlung zu rechtfertigen. Zweitens ist die Gewinnmaximierung wegen der **ethischen Prägung** unseres Tierschutzrechts nicht als vernünftiger Grund zur Auslöschung von Leben anzuerkennen.
- Im Gegenteil hat das Gericht dieses Motiv hier strafschärfend berücksichtigt, weil das deutsche Strafrecht die allgemeine Wertung enthält, dass bei Begehung einer Straftat „um des Geldes willen“ von einer gesteigerten Verwerflichkeit auszugehen ist.

8. Warum „Massentierhölle“?

- Die Zustände in den Ställen waren infernalisch: Der Zeuge von SoKo-Tierschutz berichtete in der Hauptverhandlung, er sei in Ställen auf der ganzen Welt gewesen, aber selbst in China und der Ukraine habe er nichts gesehen, was so schlimm war wie die Zustände in Merklingen.
- Zahlreiche Tiere waren schwer verletzt oder krank, kannibalisieren und verendeten qualvoll.
- Bei der Strafzumessung war das Ausmaß des qualitativen und quantitativen Leids in den Ställen freilich ein bestimmender Faktor.

9. Die Höchststrafe?

- § 17 TierSchG sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor.
- Hier wurde zwar eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren verhängt, aber dies stellte **nicht** die Höchststrafe dar.
- Denn das Gericht hat nicht eine Tat, sondern **zwei Taten** festgestellt. Hierfür wurden Einzelfreiheitsstrafen von 1 Jahr und 3 Monaten und 2 Jahren und 3 Monaten verhängt. Die Regeln zur Bildung einer Gesamtstrafe ergeben sich aus §§ 53, 54 StGB.
- Das Gericht ging aufgrund einer **Zäsur** im Handlungsablauf von 2 Taten aus: Anfang 2013 bis November 2014 hielt der Angeklagte seine Schweine unter quälerischen Bedingungen. Eine Kontrolle des Veterinäramts führte dann zu erheblichen Beanstandungen, so dass der Angeklagte die Zustände kurzzeitig verbesserte. Damit war die erste Tat beendet. Ab März 2015 entschloss sich der Angeklagte erneut zu einer Tierhaltung unter quälerischen Bedingungen, so dass hier eine zweite Tat begonnen wurde, die bis November 2016 andauerte.

10. Wollte das Gericht ein Exempel statuieren?

- Das Gericht war wegen dem sich aus §§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3, 59 Abs. 1 Nr. 3 StGB ergebenden Strafzweck der **Generalprävention** hier verpflichtet, eine Strafe zu verhängen, die andere potentielle Täter abschreckt (negative Generalprävention) und zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die uneingeschränkte Geltung unserer Gesetze bestärkt (positive Generalprävention).
- Dabei handelt es sich nicht um einen Strafzumessungsfaktor, aber es musste von mehreren schuldangemessenen Strafen eine der höheren oder auch die höchste verhängt werden, um den Strafzweck der Generalprävention zu verwirklichen.
- Die Generalprävention kommt nicht in jedem Strafverfahren zum Tragen. Insbesondere aber im Falle eines Strafverfolgungsdefizits bei vergleichbaren Taten („**rechtfreier Raum**“) ist dieser Aspekt heranzuziehen.
- Unsere Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft auf Anfrage der Presse: „Das Urteil aus Ulm zeigt, dass das Tierschutzstrafrecht funktioniert.“ (= positive Generalprävention)
- Im Berufungsurteil des Landgerichts wurde der Aspekt der Generalprävention mit keinem Wort erwähnt.

IV. Fazit und Ausblick

- Leonardo da Vincis Prognose hat sich noch nicht bewahrheitet, aber die Tendenz ist positiv.
- Wenn Veterinärbehörden und Staatsanwaltschaften in Zukunft Verstöße gegen das TierSchG konsequenter verfolgen, wird es zu weiteren Strafverfahren - auch - am Schöffengericht kommen.
- Ohne Soko-Tierschutz wäre der Merklinger Fall wohl nie aufgedeckt worden. Solange die Veterinärbehörden nicht effektiver kontrollieren, ist die Strafjustiz auf „Stalleinbrecher“ angewiesen.
- Der Beschluss des BVerfG vom 21.03.2021 („Klimaschutzurteil“) könnte dazu beitragen, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art.20a GG von allen drei Staatsgewalten mit der gebotenen Ernsthaftigkeit wahrgenommen und umgesetzt werden. Das dürfte auch dazu führen, dass dem Tierschutz in der Justizpraxis gewichtigere Bedeutung zukommt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Fragen beantworte ich sehr gerne jetzt oder
auch im Nachgang an
oliver.chama@agulm.justiz.bwl.de